

Überprüfung der aktuellen Organisations- und Rechtsform der Stadtwerke Schmölln GmbH und Entwicklung Geschäftsfeld Strom

Prüfauftrag des Stadtrates:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Schmölln Nr. B 0422/2021 vom 18. März 2021 wurde der Bürgermeister ermächtigt, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Schmölln GmbH den Prüfauftrag zu erteilen, eine strategische Überprüfung der aktuellen Organisations- und Rechtsform der Stadtwerke im Zusammenhang mit den dazugehörigen Geschäftsfeldern und darüber hinaus eine langfristige Strategie für das Geschäftsfeld Strom zu entwickeln.

Vorgehen und Methodik

Der Prüfauftrag besteht aus zwei thematischen Schwerpunkten:

1. Überprüfung der aktuellen Organisations- und Rechtsform der Stadtwerke
2. Strategieentwicklung für das Geschäftsfeld Strom

Zu 1. Überprüfung der aktuellen Organisations- und Rechtsform der Stadtwerke:

Die Überprüfung der aktuellen Organisations- und Rechtsform der Stadtwerke hat durch Zuhilfenahme der Steuerberaterin der Stadtwerke Frau Kuegler, der Steuerberatungsgesellschaft Bavaria Treu AG (namentlich durch Wirtschaftsprüfer Herr Hellmich) und durch Rechtsanwalt Bernd Schicker, Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus Erfurt, stattgefunden. Gemeinsam wurde die aktuelle Situation und Ausgestaltung der Organisations- und Rechtsform der Stadtwerke im Bestand analysiert und versucht auf Grund der aktuellen Aufgaben aus den bestehenden Geschäftsfeldern und mit Blick auf mögliche neue Geschäftsfelder im Energiebereich neue Überlegungen zu treffen. Dabei wurde schnell klar, dass ein besonderes Augenmerk auf die Problematik des steuerlichen Querverbundes gelegt werden muss. Hierbei geht es um die Verrechnung von Gewinnsparten mit Verlustsparten durch den Nachweis einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung. Außerdem wurde die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) als interessante Rechtsform für eine mögliche Änderung der Rechtsform entdeckt. Im Ergebnis wurde am 29.09.2021 eine gutachterliche Stellungnahme von der Bavaria Treu AG zu den ertragsteuerlichen Auswirkungen einer Umwandlung der Stadtwerke Schmölln GmbH in eine AöR vorgelegt (siehe Anlage 1). Die Stellungnahme hat ergeben, dass der unter Bestandsschutz stehende steuerliche Querverbund innerhalb der Stadtwerke GmbH verloren gehen würde, was einen Verlust von jährlich ca. 200.000 € bedeutet. Ein Wechsel der Rechtsform hätte somit unmittelbar sehr hohe finanzielle Nachteile, welche derzeit nicht zu kompensieren wären. Auch eine Umwandlung der Stadtwerke in andere Rechtsformen wie z.B. eine AG hätten die selben finanziellen Nachteile und würden zu einem Verlust des steuerlichen Querverbundes führen.

Weitergehenden Überlegungen bezüglich der Überführung in eine Holding-Struktur wurden ebenfalls betrachtet. Hierzu würden z.B. die einzelnen Sparten wie Bad, Trinkwasser, Fernwärme in eigene Gesellschaften ausgegliedert und eine Muttergesellschaft würde über diesen Gesellschaften stehen. Der steuerliche Querverbund könnte hierbei erhalten bleiben, da durch Ergebnisabführungsverträge die steuerliche Verrechnung erhalten bleibt. Weiterhin positiv wäre hier die Risikostreuung der einzelnen Sparten durch separate Gesellschaften, was auch zu einer besseren Finanzierbarkeit einzelner Bereiche führen würde. Allerdings liegen auch hier einige große Nachteile vor, welche dazu

geführt haben, dass auch die Holding-Struktur derzeit nicht als lohnenswert erachtet wird. So müssten durch Ergebnisabführungsverträge der Verlust der Tochterunternehmen (z.B. Bad GmbH) durch die Muttergesellschaft/Holding ausgeglichen werden. Damit dies erfolgen kann müssten in Summe mehr gewinnbringende Gesellschaften vorhanden sein, als Verlustbetriebe. Es bedarf einer ausreichenden Liquidität der Muttergesellschaft, einer einheitlichen Finanzierungsstruktur und eines Cash-Pooling's (Gruppenkonto für jede Gesellschaft). Durch die vielen Tochtergesellschaften entstehen zudem höhere Verwaltungskosten und ein höherer Organisationsaufwand (mehrere Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Jahresabschlussprüfungen). Die Idee einer Holding könnte sinnvoll werden, wenn über die Gesamtstruktur ausreichend Gewinne erwirtschaftet werden können. Dazu fehlen allerdings derzeit weitere gewinnbringende Bereiche.

Zu 2. Strategieentwicklung für das Geschäftsfeld Strom:

Eine langfristige Strategie zur Entwicklung des Geschäftsfeldes Strom wurde dem Aufsichtsrat am 22.02.2022 erstmals vorgestellt und in der Aufsichtsratssitzung am 24.05.2022 durch einen Beschluss verbindlich festgesetzt.

Die Strategie beschäftigt sich mit aktuellen regulatorischen und technologischen Entwicklung im Bereich Strom. Hauptrisiken, die das Geschäftsfeld Strom mit sich bringt, werden ebenso aufgezeigt. Da sich dieses Segment durch verschiedenste Einflüsse seit einigen Jahren stark verändert, werden auch Trends und zukünftige nationale und regionale Entwicklungen abgebildet. Die konkrete strategische Ausrichtung und Vision für die Umsetzung in den Stadtwerken zeichnet sich dadurch aus, dass nicht der Fokus auf dem „Business as usual-Modell“ liegen soll, sondern man sich auf die Energiewelt von morgen ausrichten möchte. Aus den Risiken der etablierten Stadtwerke sollen die Chancen der Stadtwerke Schmölln entwickelt werden. Das Leitbild sieht vor bedürfnisorientierte, regionale, nachhaltige und preiswerte Strom- und Wärmeversorgung anzubieten. Der Umsetzungszeithorizont ist bis 2030 vorgesehen. Die Strategie zeigt konkrete Handlungsfelder in den fünf Bereichen Erzeugung, Energiehandel, Transportnetze, Verteilernetze und Energievertrieb auf. Es sind Ziele und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen definiert wurden. Die Präsentation der Strategie ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Aktuell fehlt es an personellen Ressourcen um mit der Umsetzung der Handlungsfelder sofort zu beginnen. Erfreulicherweise konnte eine entsprechende Fachkraft gewonnen werden, welche allerdings erst ab Mai 2022 den Dienst bei den Stadtwerken Schmölln antreten kann. Des Weiteren muss die aktuelle Energiekrise und damit einhergehend die Liquiditätskrise der Stadtwerke sehr kritisch beobachtet werden. Ein Markteintrittsversuch zum jetzigen Zeitpunkt kann als äußerst riskant bezeichnet werden und die vorhandene geringe finanzielle Liquidität der Stadtwerke lässt unter den derzeitigen Bedingungen keinen Energiehandel und/oder -vertrieb zu. Eine Beruhigung des Strommarktes ist erforderlich, bevor die Stadtwerke Schmölln erste Aktivitäten in diesem Feld vorantreiben können.

Zusammenfassung

Die Umwandlung der Stadtwerke GmbH in eine AöR oder Konzernstruktur mit Ergebnisabführung zeigt sich als nicht sinnvoll bzw. ist mit hohen finanziellen Risiken verbunden.

Eine langfristige Strategie zur Entwicklung des Geschäftsfeldes Strom liegt vor und wurde in der Aufsichtsratssitzung am 24.05.2022 durch einen Beschluss verbindlich festgesetzt.

Anlage:

- Anlage 1: Gutachterliche Stellungnahme zu den ertragsteuerlichen Auswirkungen einer Umwandlung der Stadtwerke Schmölln GmbH in eine Anstalt des öffentlichen Rechts
- Anlage 2: Präsentationsfolien zur Strategie Entwicklung des Geschäftsfeldes Strom

Bavaria Revisions- und Treuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Erfurt
Alfred-Hess-Straße 38
99094 Erfurt

Telefon +49 361 34062-0
Fax +49 361 34062-22
E-Mail: erfurt@bavariatreu.de



Gutachterliche Stellungnahme zu den ertragsteuerlichen Auswirkungen einer Umwandlung der Stadtwerke Schmölln GmbH in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Stadtwerke Schmölln GmbH

Schmölln

**Berichtsnummer: 42250-21SO
Elektronisches Original**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Grundlagen der Rechtsform AöR.....	3
I. Rechtliche Grundlagen der AöR	3
II. Steuerrechtliche Grundlagen der AöR	4
III. Umwandlung einer GmbH in eine AöR	5
C. Umwandlung der Stadtwerke Schmölln GmbH in eine AöR.....	5
I. Allgemeines	5
II. Derzeitige ertragsteuerliche Situation	6
III. Ertragsteuerliche Folgen einer Umwandlung	7
D. Zusammenfassendes Ergebnis	8
E. Schlussbemerkung	9

Anlage

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Schmölln GmbH, Herr Severin Kühnast, beauftragte uns mit Schreiben vom 5.5.2021 mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu den ertragsteuerlichen Auswirkungen einer Umwandlung der Stadtwerke Schmölln GmbH in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
2. Zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Sachverständigengutachten nach Maßgabe der VDI Richtlinien (VDI 2067) zum Querverbund des Freizeitbades „Tatami“ und der Stadtwerke Schmölln GmbH, erarbeitet durch das Ingenieurbüro Dieter Freigang vom 18.03.2010,
 - Ergänzende Stellungnahme zum Sachverständigengutachten zum Querverbund des Freizeitbades „Tatami“ und der Stadtwerke Schmölln GmbH vom 17.7.2010,
 - Organigramm der Stadtwerke Schmölln GmbH, Stand 1.3.2021,
 - Darstellungen zu den steuerlichen Spartenergebnissen für die Jahre 2016 bis 2020,
 - Prüfungsberichte der Stadtwerke Schmölln GmbH für die Geschäftsjahre 2019 und 2020,
 - Steuererklärungen der Stadtwerke Schmölln GmbH für 2019 und 2020.
3. Auskünfte erteilten der Geschäftsführer der Stadtwerke Schmölln GmbH, Herr Severin Kühnast und Frau Daniela Kuegler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, als zuständige Steuerberaterin der Stadtwerke Schmölln GmbH.
4. Auf umsatz-, umwandlungs- und grunderwerbsteuerliche Fragestellungen war auftragsgemäß nicht einzugehen.
5. Wir führten unsere gutachterliche Tätigkeit im August und September 2021 durch.
6. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1.1.2017.

B. Grundlagen der Rechtsform AöR

I. Rechtliche Grundlagen der AöR

7. Die landesrechtlichen Regelungen zur „Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts“ sind in den §§ 76a bis 76c der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und in der Thüringer Kommunalanstaaltsverordnung (ThürAVO) enthalten.
8. Eine AöR ist danach insbesondere durch folgende Merkmale charakterisiert:
 - Die AöR ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts.
 - Eine AöR kann von einer Gemeinde gegründet oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Umwandlung eines bestehenden Regie- oder Eigenbetriebes in eine AöR errichtet werden. Weiterhin kann eine AöR durch Formwechsel eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts (z. B. GmbH) in eine AöR entstehen.
 - Die Gemeinde kann der AöR einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Die AöR kann hoheitliche und gewerbliche Aufgaben wahrnehmen.
 - Weiterhin kann die Gemeinde durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der AöR festlegen, diese zur Durchsetzung ermächtigen sowie der AöR das Recht einräumen, an Stelle der Gemeinde Satzungen (einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang) zu erlassen. Zur Finanzierung der Aufgaben, die von der AöR wahrzunehmen sind, kann die Gemeinde der AöR das Recht übertragen, von den Leistungsnehmern der AöR Beiträge, Gebühren sowie sonstige Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
 - Die AöR hat Dienstherrenfähigkeit, sofern ihr hoheitliche Aufgaben übertragen werden.
 - Die Rechtsverhältnisse der AöR werden in einer Unternehmenssatzung geregelt.
 - Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand leitet die AöR in eigener Verantwortung und wird vom Verwaltungsrat überwacht.
 - Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der AöR unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

II. Steuerrechtliche Grundlagen der AöR

9. Die AöR als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhält. Hat eine AöR mehrere BgA, so besteht Steuerpflicht wegen jedes einzelnen BgA. Das zu versteuernde Einkommen jedes einzelnen BgA ist gesondert zu ermitteln und die Körperschafts- bzw. Gewerbesteuer gesondert festzusetzen.
10. Gemäß § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind unter einem BgA alle Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verstehen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Nicht zu den BgA gehören nach § 4 Abs. 5 Satz 1 KStG solche Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe).
11. Für die BgA der AöR ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht.
12. Weiterhin unterliegen die BgA der AöR gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) der Gewerbesteuer, wenn sie einen stehenden Gewerbebetrieb im Inland betreiben. Erfüllt der betreffende Betrieb demnach die Voraussetzungen eines BgA und kommen die Tatbestandsmerkmale der Gewinnerzielungsabsicht und der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr hinzu, liegt ein Gewerbebetrieb i. S. d. GewStG vor, sodass der Betrieb gewerbesteuerpflichtig wird.
13. Nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG können BgA insbesondere dann zusammengefasst werden (steuerlicher Querverbund), wenn zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht.
14. Detailfragen hierzu enthält das BMF – Schreiben „Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG mittels eines Blockheizkraftwerks“ v. 11.5.2016 IV C 2 - S 2706/08/10004. Insbesondere kommen ab Wirksamwerden dieses BMF-Schreibens, im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung im BMF - Schreiben vom 12.11.2009 IV - CZ - S2706/08/10004 als zusammenfassbare Versorgungs-BgA nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nr. 13 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die überwiegend Letztverbraucher versorgen, oder Netzbetriebsunternehmen in Frage.

15. Abschließend wird im o. a. BMF Schreiben vom 11.5.2016 darauf hingewiesen, dass
- diese Regelungen entsprechend gelten, wenn die „zusammenzufassenden“ Tätigkeitsbereiche in Kapitalgesellschaften i. S. d. § 8 Absatz 7 KStG betrieben werden und
 - es seitens der Finanzverwaltung auf Antrag nicht beanstandet wird, wenn bei Zusammenfassungen, in denen das Blockheizkraftwerk vor dem 1.1.2017 in Betrieb genommen wurde, die bisher geltenden Grundsätze angewandt werden.

III. Umwandlung einer GmbH in eine AöR

16. Die Umwandlung einer GmbH durch Formwechsel in eine AöR ist nur aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen möglich. Das Umwandlungsgesetz enthält hierzu keine Regelungen.
17. In Thüringen besteht gemäß § 76 Abs. 3 ThürKO die Möglichkeit, eine GmbH, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, in eine AöR umzuwandeln, wenn keine Sonderrechte im Sinne des § 23 des Umwandlungsgesetzes und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde an der GmbH bestehen.
18. Die nach der Umwandlung entstandene AöR ist eine rechtlich selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass die AöR selbst als Trägerkörperschaft der nunmehr von ihr unterhaltenen - neu entstandenen - BgA fungiert. Es besteht keine Identität der neu entstandenen BgA mit dem bisherigen Steuersubjekt der GmbH.

C. Umwandlung der Stadtwerke Schmölln GmbH in eine AöR

I. Allgemeines

19. Die Stadtwerke Schmölln GmbH ist in den Geschäftsfeldern Trinkwasserversorgung, Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet, Betrieb des Freizeitbades „Tatami“ sowie im Dienstleistungsbereich im kommunalen Umfeld (insbesondere kaufmännische und technische Betriebsführung des Regiebetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Schmölln sowie Betriebsführung der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“) tätig.
20. Die Stadtwerke Schmölln sind nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nr. 13 EEG oder Netzbetriebsunternehmen tätig.
21. Alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Schmölln GmbH ist die Stadt Schmölln.

II. Derzeitige ertragsteuerliche Situation

22. Die Stadtwerke Schmölln GmbH sind aufgrund der privatrechtlichen Rechtsform als GmbH grundsätzlich unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.
23. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Stadtwerke Schmölln GmbH wird der sogenannte „steuerliche Querverbund“, d. h. die Verrechnung von Gewinnen aus der Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung sowie dem Dienstleistungsbereich mit den Verlusten aus dem Bäderbereich (außer Schulschwimmen) zur Minderung der Ertragsteuerbelastung genutzt.
24. Unter einem steuerlichen Querverbund versteht man die steuerliche Zusammenfassung von mehreren BgA. Sinn und Zweck dieser Zusammenfassung ist die Saldierung von defizitären und gewinnbringenden Tätigkeiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. deren Tochtergesellschaften. Ohne diese steuerwirksame Zusammenfassung unterlägen die Überschüsse aus der gewinnbringenden Tätigkeit der Besteuerung, während bei den Dauerverlusttätigkeiten steuerliche Verlustvorträge angesammelt würden.
25. Um Gewinne und Verluste aus verschiedenen Tätigkeiten steuerlich wirksam verrechnen zu können, ist es erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG - eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht - erfüllt sind. Dies gilt sowohl für die Zusammenfassung von BgA und gemäß § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 KStG auch bei einer Zusammenfassung von Tätigkeiten in einer privatwirtschaftlichen Eigengesellschaft (z. B. einer GmbH).
26. Gemäß dem zwischenzeitlich nicht mehr gültigen BMF Schreiben - IV - CZ - S2706/08/10004 vom 12.11.2009 konnte zwischen einem Versorgungs-BgA und einem Bäder-BgA stets dann ein steuerlicher Querverbund errichtet werden, wenn zwischen diesen beiden BgA eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht bestanden hatte. Die Wirtschaftlichkeit eines BHKW musste hierbei durch ein Gutachten nach Maßgabe der VDI Richtlinien (VDI 2067) nachgewiesen werden.
27. Die Situation hinsichtlich der Anerkennung des steuerlichen Querverbundes stellt sich bei den Stadtwerken Schmölln GmbH wie folgt dar:
 - Im Rahmen der in den Jahren 2009 und 2010 stattgefundenen Betriebsprüfung des Finanzamtes Gera für den Zeitraum 2003 bis 2006 wurde der steuerliche Querverbund thematisiert und ein entsprechendes VDI-Gutachten zum Querverbund des Freizeitbades „Tatami“ und der Stadtwerke Schmölln GmbH mit der Zielstellung des Nachweises der Wirtschaftlichkeit des BHKW durch Zusammenfassung mit dem Bad und damit der bestehenden technisch-wirtschaftlichen Verflechtung in Auftrag gegeben.

Das VDI-Gutachten wurde mit Datum vom 18.3.2010 vom Ingenieurbüro Dieter Freigang erstellt und dem Finanzamt vorgelegt. Mit Datum vom 17.7.2010 erfolgte eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters. Im Betriebsprüfungsbericht des Finanzamtes Gera vom 25.8.2010 wurde die Verflechtung nicht mehr als Feststellung aufgenommen; es erfolgte eine Verständigung auf Basis des vorliegenden Gutachtens nebst Ergänzung - der Querverbund wurde als steuerlich wirksam anerkannt.

- Im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung bis 2009 erfolgte eine Neuordnung der Sparten nach § 8 Absatz 9 KStG, indem die Sparte Schulschwimmen als bildungspolitischer Dauerverlust separiert wurde. Alle sonstigen Sparten (Trinkwasserversorgung, Fernwärmeversorgung, Dienstleistungsbereich, Bäderbetrieb) wurden im Sinne § 8 Absatz 9 Nr. 3 KStG zusammengefasst. Seither erfolgt die Zusammenfassung unter Verrechnung des Verlustes aus dem Badbetrieb (mit Ausnahme des Schulschwimmens) mit den Überschüssen der übrigen Tätigkeiten. Zuletzt wurde diese Vorgehensweise im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung für den Zeitraum 2010 bis 2013 (abgeschlossen im Februar 2016) bestätigt.
 - Die Festsetzungsfrist (Frist, nach deren Ablauf eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung nicht mehr zulässig ist; siehe § 169 Abgabenordnung) für die Jahre 2014 bis 2015 ist zum 31.12.2020 abgelaufen; ab 2016 ist der Vorbehalt der Nachprüfung noch wirksam.
28. Das Blockheizkraftwerk im Freizeitbad Tatami wird seit 2008 betrieben. Aufgrund der Regelungen im o. a. BMF-Schreiben vom 11.5.2016 bei Zusammenfassungen von Tätigkeiten, in denen das BHKW vor dem 1. 1.2017 in Betrieb genommen wurde, die bisher geltenden Grundsätze (d. h. die Regelungen des BMF - Schreibens vom 12.11.2009) anzuwenden, besteht derzeit noch ein „Bestandsschutz“ hinsichtlich der Anerkennung des steuerlichen Querverbundes, obwohl keine Tätigkeit als Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nr. 13 EEG oder Netzbetriebsunternehmen vorliegt.

III. Ertragsteuerliche Folgen einer Umwandlung

29. Die nach der Umwandlung der Stadtwerke Schmölln GmbH entstehende AöR wäre eine rechtlich selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass die AöR selbst als Trägerkörperschaft der nunmehr von ihr unterhaltenen - neu entstandenen - BgA fungiert. Es besteht keine Identität mit dem bisherigen Steuersubjekt der GmbH.
30. Der bisherige „Bestandsschutz“ hinsichtlich der Anerkennung des steuerlichen Querverbundes würde entfallen.

31. Ein steuerlicher Querverbund zwischen den BgA der AöR wäre nicht realisierbar, da die Stadtwerke Schmölln GmbH nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nr. 13 EEG, die überwiegend Letztverbraucher versorgen, oder Netzbetriebsunternehmen im Sinne des BMF – Schreibens vom 11.5.2016 tätig sind.
32. Die in den Jahren 2016 bis 2020 durch den steuerlichen Querverbund erzielte Steuerersparnis stellt sich nach überschlägiger Berechnung wie folgt dar:

	2016	2017	2018	2019	2020
	T€	T€	T€	T€	T€
zu versteuerndes Einkommen					
ohne Verrechnung mit Badverlusten	815	862	797	787	504
Spartenverlust Bad ohne Schulschwimmen	-480	-544	-632	-675	-726
zu versteuerndes Einkommen					
nach Verrechnung mit Badverlusten	335	318	165	112	-222
Steuerersparnis durch Verlustverrechnung	142	161	187	200	215

33. Durch den steuerlichen Querverbund wurde in den Jahren 2016 bis 2020 eine Steuerersparnis von durchschnittlich T€ 180 pro Jahr realisiert.

D. Zusammenfassendes Ergebnis

34. Eine Umwandlung der Stadtwerke Schmölln GmbH in eine AöR durch Formwechsel ist nach § 76a Abs. 3 ThürKO grundsätzlich möglich.
35. Im Falle einer Umwandlung entfällt der bisherige Bestandsschutz hinsichtlich der Anerkennung des steuerlichen Querverbundes.
36. Die Einrichtung eines steuerlichen Querverbundes in der AöR auf Basis der aktuellen Rechtslage ist mangels der Tätigkeit als Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Netzbetriebsunternehmen nicht möglich.
37. Durch die fehlende Verrechnung der Gewinne aus der Trinkwasserversorgung, der Fernwärmeversorgung und dem Dienstleistungsbereich mit den Verlusten aus der Bädersparte entstehen höhere Ertragsteuerbelastungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Teisseegestraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

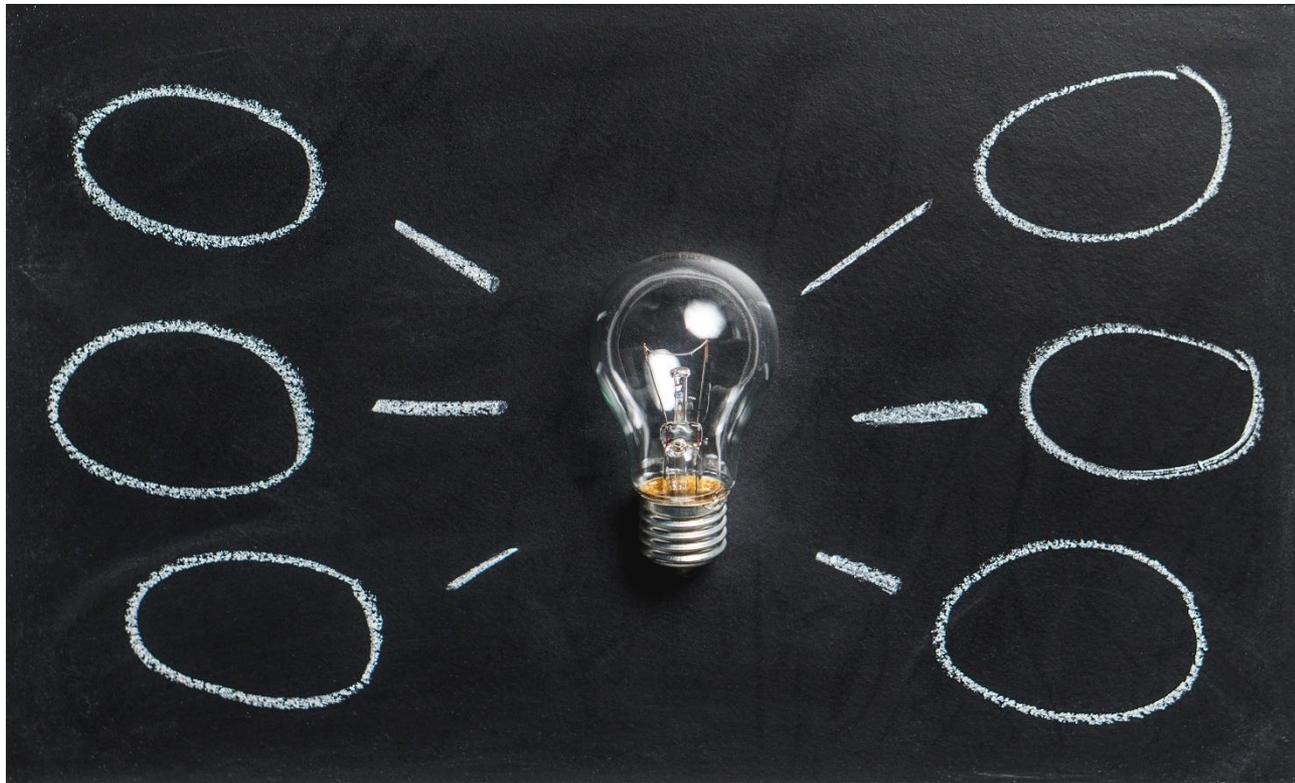
14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

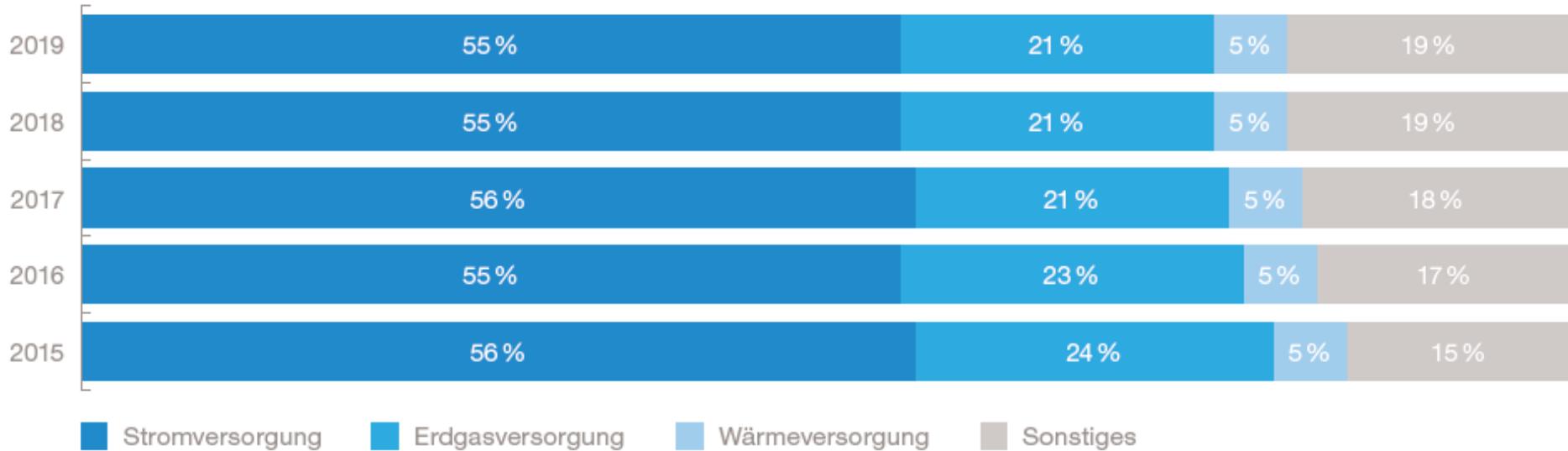
Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Strategie zur Etablierung Geschäftsfeld Strom

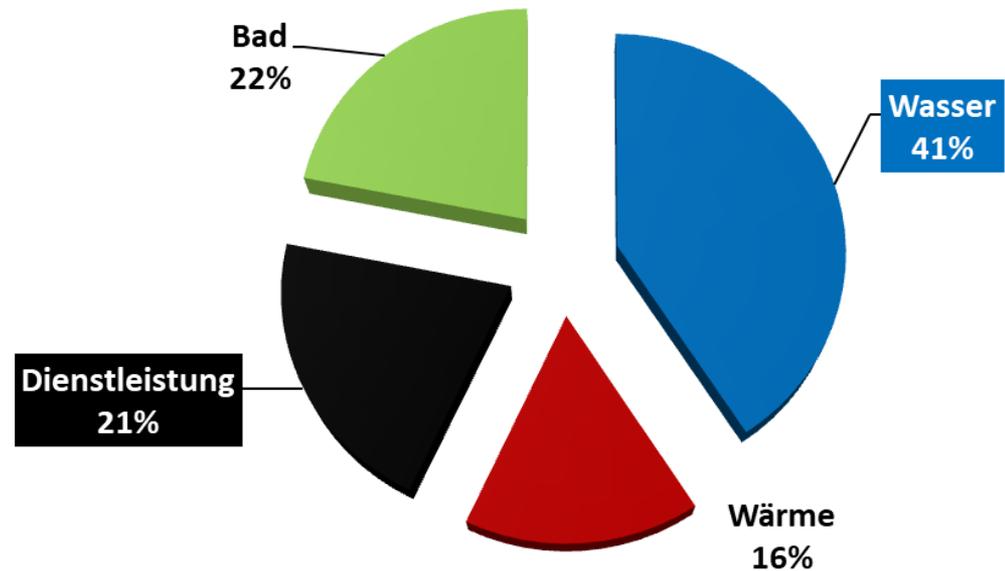
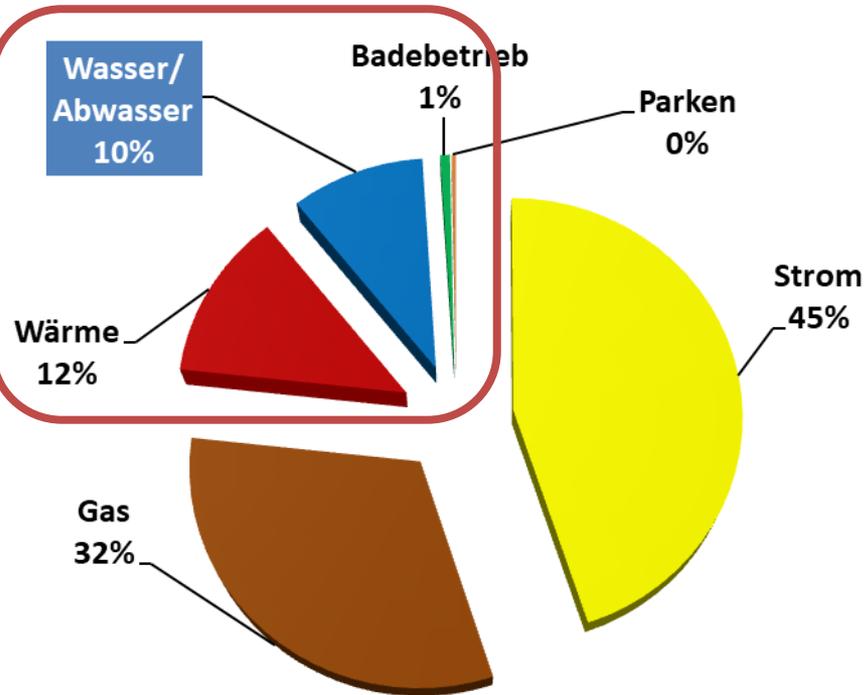


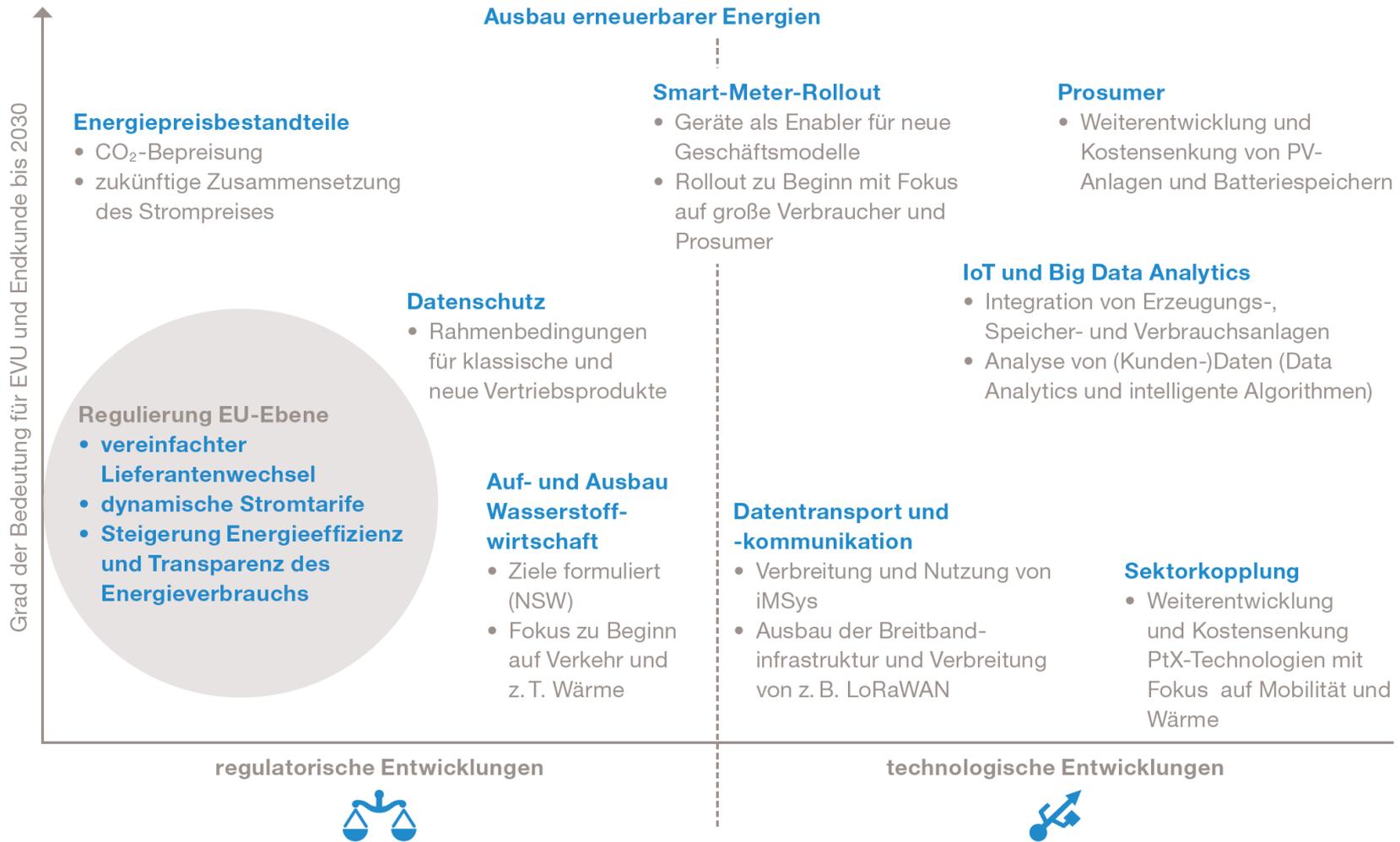
Folien nur mit mündlicher Erläuterung verwenden !

Abb. 2 Umsatzverteilung integrierter Stadtwerke nach Geschäftsbereichen



Quelle: VKU 2021 – Positionierung von Stadtwerken im Endkundenmarkt 4.0

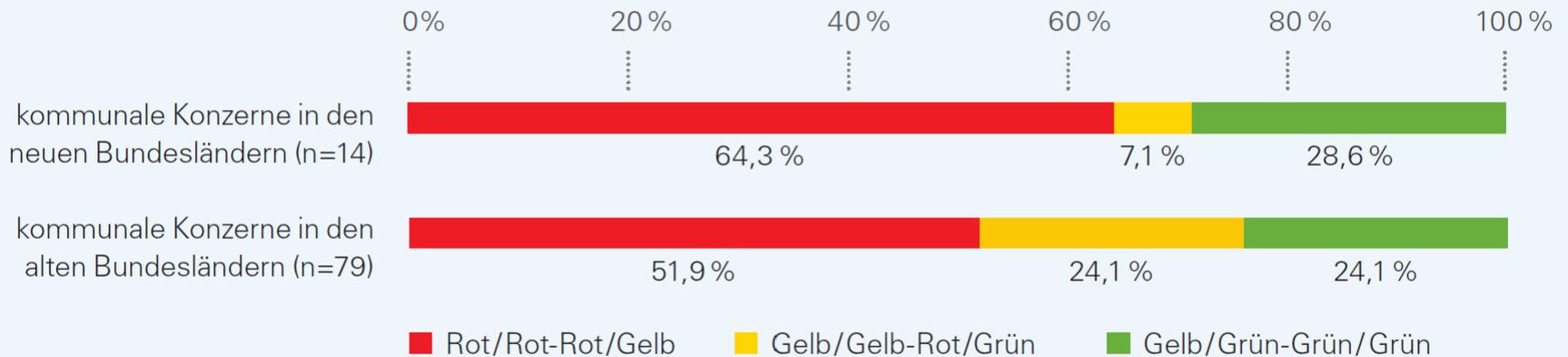




1. 1998 **Strommarktliberalisierung** = besondere Herausforderung für SW
 - Gestiegener Wettbewerbsdruck lässt Gewinnmargen sinken
 - Konventionelle Energieversorgung vs. Einspeisevorrang EE führt zu weiteren Erlösminderungen bei SW
2. 2011 Einleiten der **Energiewende** bzw. Ausbau EE
3. **Netzinvestitionen** für Verteilnetzaufbau durch Energiewende sehr groß = hoher Finanzierungsbedarf bei gleichbleibenden Umsätzen
4. Klima- und Umweltschutzaspekte bzw. **staatliche Regulierungen** (Atom- und Kohleausstieg, Emissionshandel, CO₂-Steuer, Netztrennung, Verbot Ölheizung)
5. **Demografie** = Auswirkung auf Stromkunden und Absätze

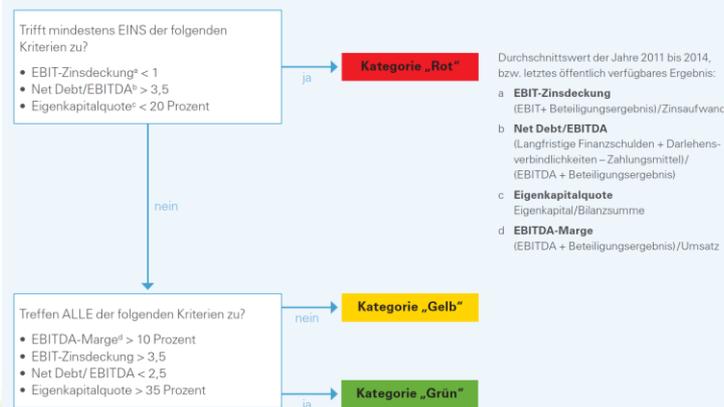
Ergebnis: konventionelle Kraftwerke nicht mehr lohnenswert + immer mehr „Schief lagen“ kommunaler UN (siehe Grafiken Folgefolie)

Abbildung 4 Unterschiede: Neue und alte Bundesländer
(Kategorisierung nach Ampelfarben)



Quelle: Institut für den öffentlichen Sektor e.V. eigene Darstellung

Abbildung 3 Analyse: Wirtschaftliche Lage der Stadtwerke-Konzerne



Quelle: Institut für den öffentlichen Sektor e.V. eigene Darstellung

*„Die Entwicklungen der kommenden Jahre werden für diejenigen Stadtwerke kritisch, die auf business as usual setzen. Der zunehmende Wettbewerb, komplexe Stromprodukte und weitgehende Freiheiten der Kunden können im Zusammenspiel mit der Dezentralisierung der EE-Stromerzeugung und der gesteigerten Energieeffizienz insgesamt zu einem **Umsatzrückgang im Stromgeschäft von 20 bis 30 %** führen.“*

Quelle: VKU 2021 – Positionierung von Stadtwerken im Endkundenmarkt 4.0

1. **Grünstromnachfrage** steigt (Industrie z.B. Automobilzulieferer, Banken, öffentliche Einrichtungen, etc.)
2. **Reduzierung konventioneller Stromerzeugung** (Atom- und Kohlestrom) → Erzeugungslücke (EE-Strom oder Import)
3. **Strompreissteigerungen** bei Kunden durch EE-Anlagen stabilisieren
4. **Elektrifizierung** der Energieversorgung
 - E-Mobilität
 - Wandel im Wärmemarkt hin zu Wärmepumpen

Fazit:

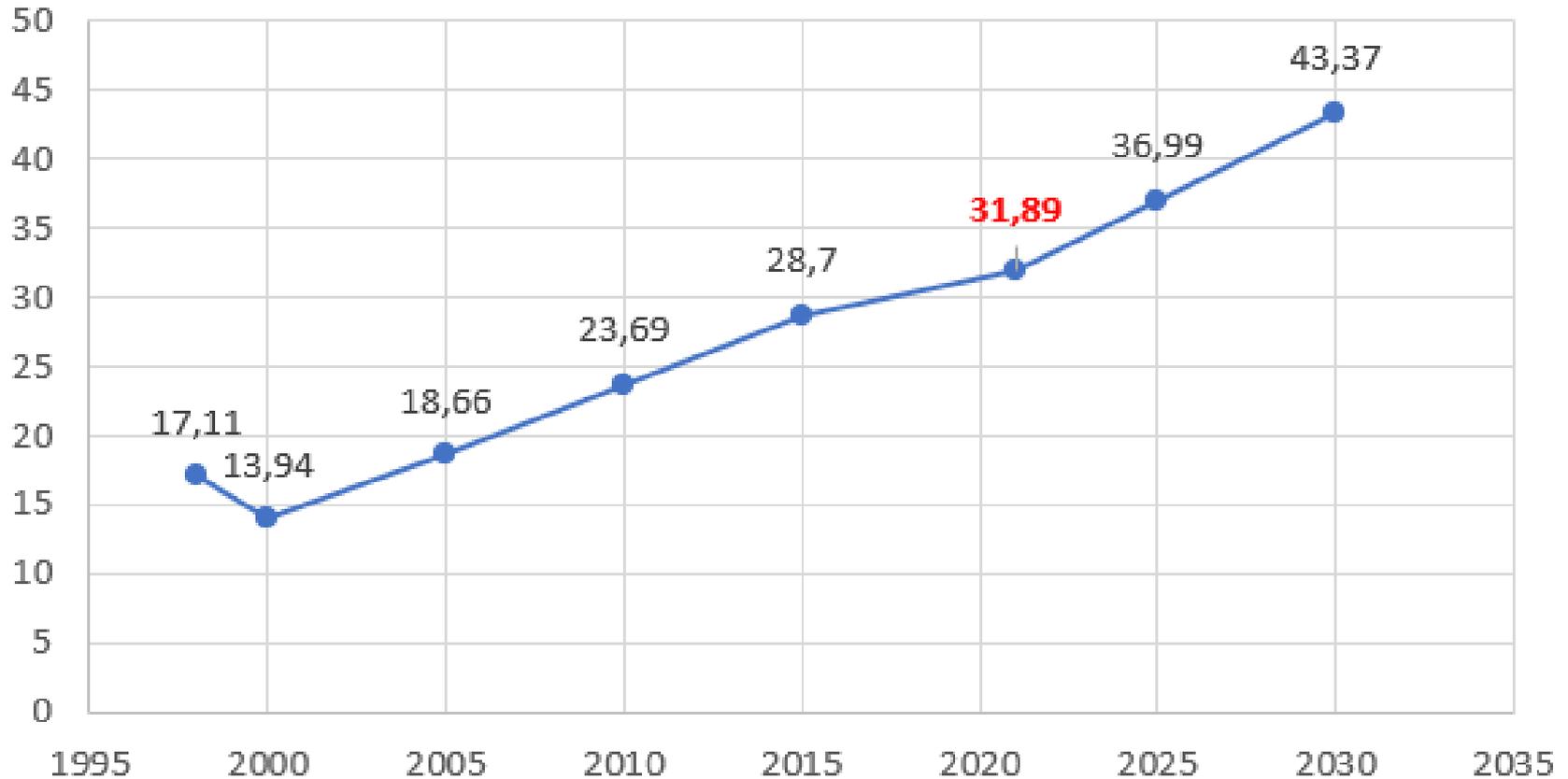
Geschäftsmodelle der Stadtwerke müssen sich in den kommenden Jahren erheblich verändern um die Energiewende mit voranzutreiben und erfolgreich zu bleiben.

STROMPREISENTWICKLUNG BIS 2022

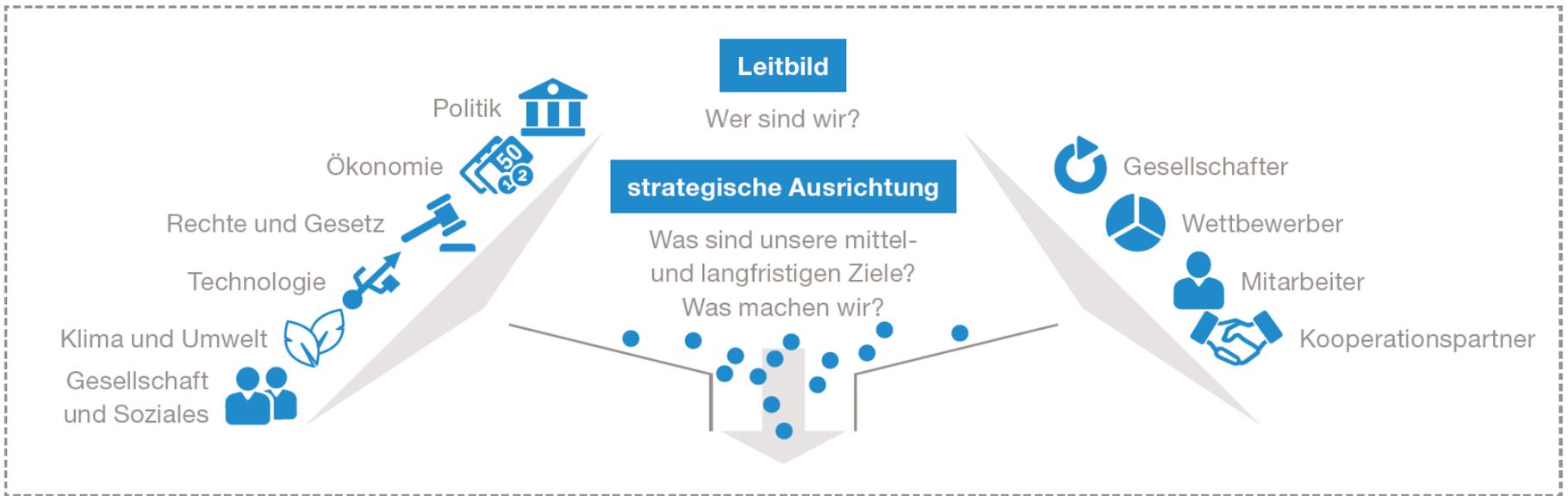
Durchschnittlicher Strompreis für Haushaltskunden in Deutschland



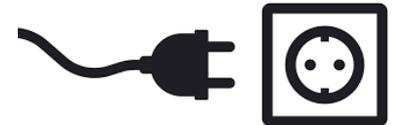
Strompreis in ct/kWh



Quelle: BDEW, Wechselpilot GmbH



Besondere Handlungsfelder / Topgeschäftsmodelle



Stadtwerk von heute
(Strom, Gas, Wärme, Sonstiges)

Strategie/Fahrplan



Energiewelt von morgen
nicht auf „Business as usual“ setzen
aus den Risiken der etablierten
Stadtwerke die Chancen der SWS
entwickeln



Stadtwerk von morgen
(bedürfnisorientierte, regionale, nachhaltige und preiswerte Strom- und
Wärmeversorgung)

2030

Überblick Marktlage >> Welche Möglichkeiten gibt es?

Wettbewerb

Regulierung natürlicher Monopole
Konzessionsvergabe

Wettbewerb

Erzeugung
bzw. Import

Energie-
handel

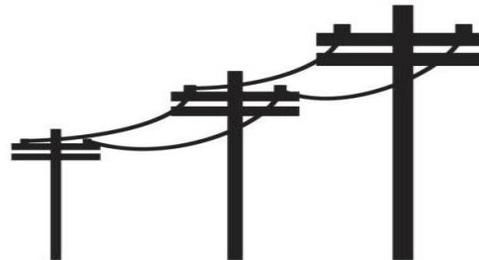
Transport-
netze

Verteiler-
netze

Energie-
vertrieb

4 Akteure

800 Akteure



Erzeugung
bzw. Import

Energie-
handel

Transport-
netze

Verteiler-
netze

Energie-
vertrieb



Ziel: nachhaltige Energieerzeugung aufbauen und nutzen

1. Neue Energie Schmölln – Biogasanlage (Strom + Wärme) bereits im Bestand
2. PV-Freiflächenanlagen entwickeln + betreiben (z.B. Projektplanungen Bubinger, Fischer, Juwi)
3. Innovative Wärmequellen erschließen (z.B. Abwärmenutzung aus Kläranlage + Tatami oder andere Umweltwärme Erdreich/Sprotte)
4. Speichertechnologien aufbauen (Batterien – z.B. Automotive Research, H2-Produktion)



HYSTARTER LANDKREIS ALTENBURGER LAND

HYSTARTER-AKTEURSKREIS



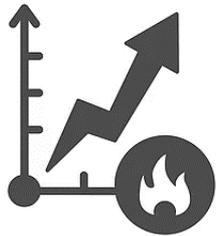
Erzeugung
bzw. Import

Energie-
handel

Transport-
netze

Verteiler-
netze

Energie-
vertrieb



Ziel: Energiehandel aufbauen

1. Zugang zu Spot- und Termin-Märkten schaffen (Strom, Gas, Emissionszertifikate und Grünstromprodukte)
 - 1. Schritt: Aufbau Know-How durch strategische Partner (z.B. Münch Energie 08.Feb 22 + Workshop SW Crailsheim 28.April 22)
 - 2. Schritt: Schaffung eigener Projektstelle 2-4 Jahre Befristung + Aufbau Software
2. PPA mit eigenen EE-/ PV-Anlagen (denkbar auch mit Strom aus Biogasanlage nach EEG)

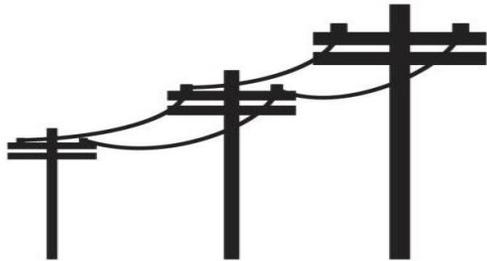
Erzeugung
bzw. Import

Energie-
handel

Transport-
netze

Verteiler-
netze

Energie-
vertrieb



Ziel: Netzübernahme

1. Nachverhandlung zu Beteiligungsmodell nach Vergabe an MITNETZ – sonst Sonderkündigung 10 Jahre ziehen
2. Zugang Beteiligung mit strategischem Partner (z.B. TEAG oder EWA) am nächsten Konzessionsverfahren (frühestens in 10 oder 20 Jahren mgl.)

Pachtmodell

Stadtwerke
Schmölln 

(min. 51%)



Übernahme



Strategischer Partner = Gesellschafter
(max. 49 %) und/oder Pächter + Netzbetreiber

Quelle: Rödl & Partner 2018 – Untersuchung Netzübernahme Strom für Stadtwerke Schmölln

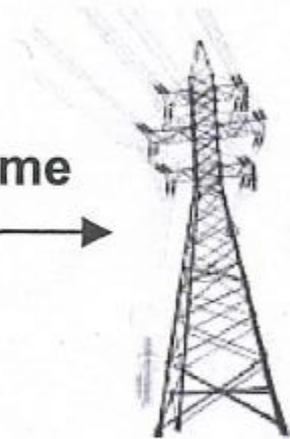
Netzbetreibermodell



(min. 51%)



Übernahme



Strategischer Partner = Gesellschafter
(max. 49 %) und/oder externer Dienstleister

Quelle: Rödl & Partner 2018 – Untersuchung Netzübernahme Strom für Stadtwerke Schmölln

- EK-Verzinsung ca. 4,4 %
- Kaufpreis Stromnetz

ca. 3,8 Mio. €

Ertragswert

Abschätzung eines ertragsorientierten Wertes auf Basis des Free Cash Flows.

(Maßstab für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG)

Quelle: Rödl & Partner 2018 – Untersuchung Netzübernahme Strom für Stadtwerke Schmölln

Mittelzuflüsse an die Eigentümer

Entwicklung der Pächterlöse und der Ausschüttungen im Planungszeitraum



Ausschüttungen:

ca. 77 T€ p.a.

Planungszeitraum (20J.): 1.532 T€

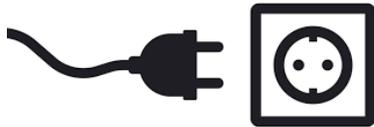
Erzeugung
bzw. Import

Energie-
handel

Transport-
netze

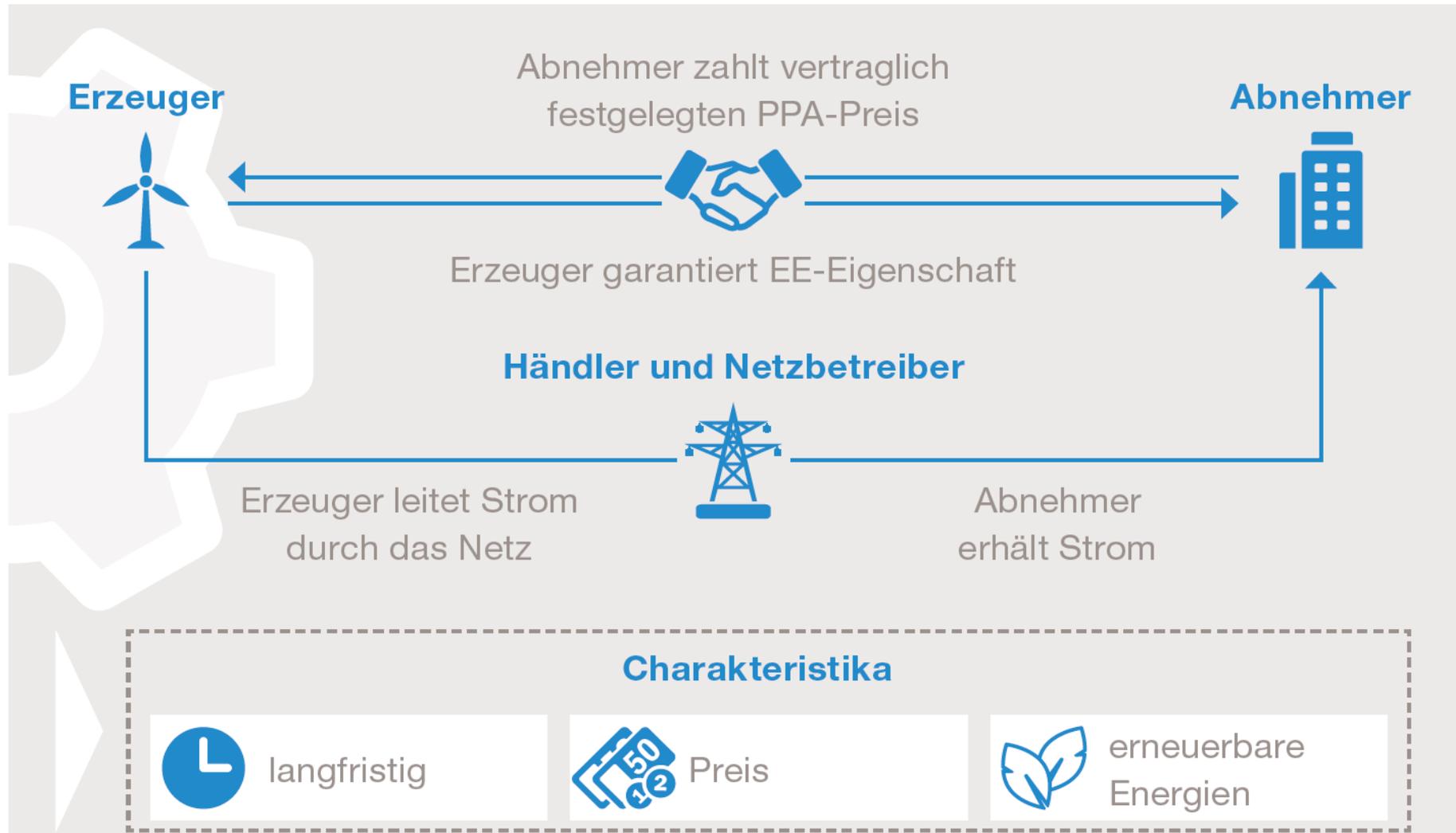
Verteiler-
netze

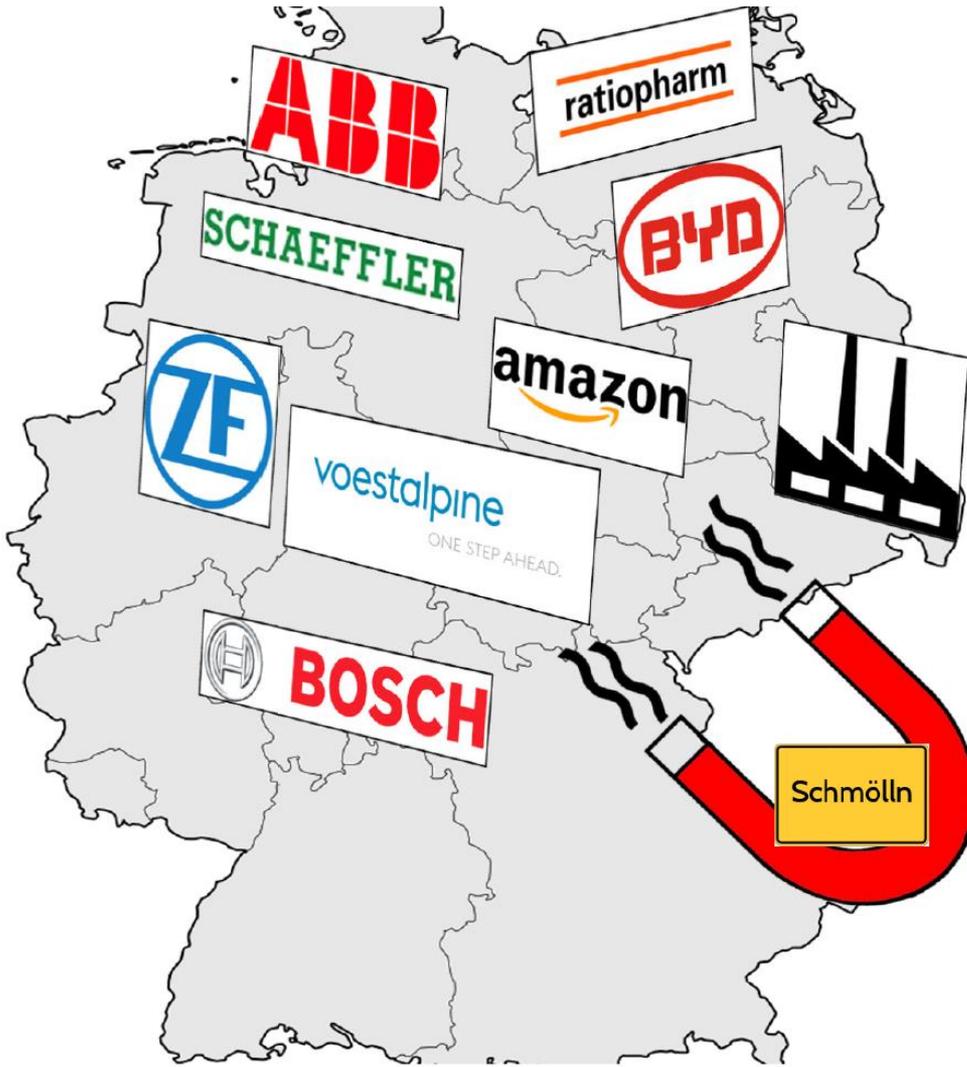
Energie-
vertrieb



Ziel: Vertrieb aufbauen

1. Stromprodukte für Privat- und Gewerbekunden etablieren
 - a. White-Label-Produkt aufsetzen (geringste Einstiegshürde, aber nur Scheinprodukt – kein eigener Einkauf/Vertrieb, wenig Wertschöpfung)
 - b. regionaler Ökostrom aus eigenen EE-Anlagen für Haushaltskunden + PPA für Großkunden vertreiben
 - c. Diverse Stromtarife für unterschiedliche Kundenbedürfnisse entwickeln:
 - Wärmepumpenstromtarif
 - E-Mobilität
 - Tarife für: (I) regional, serviceorientierte Kunden – (II) nachhaltig agierende Kunden - (III) digitalaffine, preisbewusste Kunden
2. Aufbau „kalter“ Wärmenetze = innovative, grüne Wärmelösung die strombasierend auf Wärmepumpentechnologie aufbaut (aktuelle Projektideen: Robert-Koch-Viertel, Bohra, Hainanger, Kapsgraben/Rossmann, Kummerscher Weg)





Sonnenwerk
Schmölln 



50 MWp


19,00 ct


11,00 ct

www.muench-energie.de

- SWS können aus der PV-Anlage den Großteil der Stadt mit grünen und deutlich preiswerteren Strom versorgen -> Bürger und UN profitieren direkt von lokaler PV-Anlage
 - (Produktion PV-Anlage = 50 GWh vs. Entnahme Stromnetz Schmölln = 93 GWh)
 - völlig neue Beschaffungsstrategie die sich von konventionellen SW unterscheidet (keine Abhängigkeit Strombörse und Preisschwankungen) – Vermarktung als Grünstrom mgl. (tatsächlich regional erzeugt)
- Versorgung des größten lokalen Arbeitgebers mit hohem Energiebedarf und weiterer UN sorgt für Wettbewerbsvorteile und Standortsicherung in Schmölln
- Stadtwerke Schmölln erzielen Gewinne aus Beteiligung PV-Anlage und Stromvermarktung (ca. 4 Mio. € über Projektlaufzeit)
- Stadt Schmölln wird leistungsfähiger durch Einnahmen Gewerbesteuer (ca. 2,9 Mio. € über Projektlaufzeit) und Stärkung der Einnahmen in den Stadtwerken -> benötigt dadurch weniger Finanzmittel vom Land (Stärkung des ländlichen Raums/kleiner Städte)

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

